

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 35.

Weimar.

19. September 1868.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Königreich Württemberg zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben von Bier, Malz und Branntwein (1. Beilage B des Schluß-Protokolls zu dem Zollvereins-Vertrage vom 8. Juli 1867 Seite 120, 121 und 122 des Bundes-Gesetzblattes v. J. 1867) vom 1. Juli d. J. an um $\frac{1}{10}$ ihres Betrages erhöht worden sind.

Weimar am 10. August 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement der Finanzen.

Für den Departements-Chef:

K. Bergfeld.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben, nach erfolgter Vorlage im Großherzoglichen Gesamt-Ministerium, die in dem, den Herren Edmund Thobe und Knoop in Dresden für Herrn Joseph Maitre in Chatillon auf ein Verfahren zur Abrindung von Baumstämmen unter dem 9. August v. J. erteilten Erfindungs-Patente (Reg. Blatt v. J. 1867, S. 207) festgesetzte Frist zur Veibringung des